

Reiserechts-Register



Ausflug | Busunfall | Vermittlung | Reisevertrag

BGB § 651 a Abs. 2

Leitsatz

Der Hinweis im Prospekt, daß Ausflüge nicht Bestandteil des Reisevertrages sind, reicht zum Ausschluß der Haftung als Reiseveranstalter. Ein Reiseveranstalter wird nicht dadurch zum Veranstalter eines vor Ort gebuchten Tagesausfluges, dass er über die örtliche Reiseleitung und seine Informationstafeln einen Ausflug vermittelt.

AG Bad Homburg v.d.H., Urt. vom 28.05.2003

Bestellnr.: 651a0305281

Tatbestand

Die Klägerin buchte bei der Beklagten eine Reise nach Ägypten/Hurghada, Hotel „C. J. V.“ in der Zeit vom 4. 7. 2002 bis zum 18. 7. 2002. An der Reise nahm auch die damals 16-jährige Tochter der Klägerin, M., teil. Die Klägerin buchte für sich und ihre Tochter bei der Reiseleiterin der Beklagten einen Tagesausflug vom Hotel aus nach Luxor. Über Angebote zu Tagesausflügen gab es an der Informationstafel der Reiseleitung und in den ausliegenden Mappen Informationen. Den Ausflug musste die Klägerin gesondert bezahlen. Auf der Busfahrt nach Luxor am 13. 7. 2002 kam es zu einem Unfall. Die Klägerin begehrt für sich und ihre Tochter aus abgetretenem Recht Minderung des Reisepreises, Ersatz für entgangene Urlaubsfreuden sowie ein angemessenes Schmerzensgeld für ihre Tochter wegen der - im einzelnen bezeichneten - bei dem Unfall erlittenen Verletzungen.
(...)

Entscheidungsgründe

... jetzt bestellen